Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **23=43 (1877)**

Heft 48

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

section unter Umständen ihre Mittagssuppe nicht zubereiten kann. Ueberdies ist der Mann, welcher den Kochkessel tragen soll, über alle Gebühr belastet. So kam es z. B. vor, daß ein solcher Mann in seinem sonst schon viel zu schweren Kessel nicht nur die Knochen für die Abendsuppe den ganzen Tag herumschleppen mußte, sondern der Ordinärechef noch die Freundlichkeit hatte, die Stiefel und Bottinen in demselben zu spediren.

Der Vorwurf, daß der Mann nach gethanem Waffendienst oft zu müde sei, um sich noch mit dem Abkochen zu plagen, und oft lieber dasselbe ganz bleiben lasse, ist nur theilweise begründet. Beim Schützenbataillon, das an Strapazen kaum von einer andern Truppe übertroffen wurde, hörte man diese Klage nie; Diejenigen, welche etwa nicht kochten, was nur in einzelnen Fällen vorkam, waren entweder zum Voraus sicher, im Kantonnement sich auf eigene Rechnung beköstigen zu können, oder es waren solche Leute, die auch im Dienst selbst zu den Nachlässigsten gehörten; nicht die Müdigkeit, die Trägheit war Ursache des Nichtkochens; das Einzelnabkochen ist mit keinerlei Anstrengung verbunden.

Was endlich die in der „Schweiz. Grenzpost" besonders rühmend hervorgehobene, sog. fahrende Küche betrifft, welche bei einer Aargauer Batterie probeweise mitgeführt wurde, so ist dieselbe allenfalls praktisch für fahrende, stets geschlossen bleibende Abtheilungen wie Artillerie, Train ꝛc., nicht aber für Infanterie, welche öfters in kleineren Abtheilungen kantonnirt, resp. bivouakirt. Um letztere in allen Fällen gehörig bedienen zu können, müßten für ein Bataillon mehrere dieser Apparate angeschafft werden, was aber dann den Wagenpark wieder gewaltig vermehren würde.

Die meisten Klagen über das Einzelnkochgeschirr dürften weniger von der Mannschaft gehört werden, als von den Offizieren, welche vielleicht mit Glücksgütern gesegnet, zu Hause an eine bessere Tafel gewöhnt waren, und die man oft mit stiller Resignation die selbstgekochte Suppe verzehren sah.

Die Mannschaft fand das Einzelnkochgeschirr größtentheils praktisch, und selbst der Correspondent der „Neuen Zürcher Zeitung" plaidirt am Schlusse seiner Abhandlung für eine größere Gamelle, in welcher nöthigenfalls gekocht werden könne. Eine solche war bei den Manövern der V. Division wirklich in Gebrauch, sie hieß „Einzelnkochgeschirr."

Ein Unteroffizier.

Eidgenossenschaft.

— (Zum Militärpflichtersatzgesetze.) Unter diesem Titel hatte die „N. Z. Z." kurz vor der Abstimmung über das betreffende Gesetz folgende interessante Notiz gebracht: Während den letzten zwei Jahren waren in Ermanglung maßgebender eidgenössischer Bestimmungen die Kantone gehalten, den Ersatz von den Dienstbefreiten nach den bestehenden kantonalen Vorschriften zu beziehen, und wir haben uns nunmehr die Mühe genommen, aus den bezüglichen Rechnungen die Leistungen derselben an den Bund in nachfolgender Tabelle festzustellen:

Kantone	Männliche Bevölkerung im militärpflichtigen Alter *)	Zahlungen pro 1875 Fr.	Rp.	Zahlungen pro 1876 Fr.	Rp.	per Kopf u. per Jahr der Wehrpflichtigen Fr.	Rp.
Zürich	46832	127121	57	150021	15	2	95
Bern	87298	keine		161519	31	—	92
Luzern	24972	48718	25	50000	—	1	97
Uri	2755	keine		538	65	—	10
Schwyz	7915	5434	50	4000	—	—	57
Obwalden	2342	keine		2740	70	—	58
Nidwalden	1954	keine		2373	80	—	65
Glarus	5925	3946	—	5811	55	—	79
Zug	3851	6482	—	9888	87	2	12
Freiburg	19414	keine		29778	42	—	76
Solothurn	12601	8894	10	40941	13	1	98
Baselstadt	6091	11077	—	11364	50	1	84
Baselland	8622	keine		37144	63	2	15
Schaffhausen	5019	keine		19456	30	1	94
Appenzell A.-Rh.	8236	10182	45	11469	07	1	31
Appenzell J.-Rh.	1870	keine		2012	—	—	54
St. Gallen	32300	keine		123363	06	1	91
Graubünden	13188	keine		15092	13	—	57
Aargau	31485	71046	45	44273	61	1	83
Thurgau	14885	keine		43879	37	1	47
Tessin	13950	keine		46827	71	1	61
Waadt	38714	keine		81951	68	1	06
Wallis	16204	keine		41295	20	1	27
Neuenburg	14934	50750	—	5102	75	1	86
Genf	10414	keine		18616	32	—	89

Freiburg. (Eine militärische Brochüre) soll, wie die „Basler Nachrichten" erzählen, von Herrn General Castella, ein Freiburger (welcher in frühern Jahren in der päpstlichen Armee diente, einen Theil des französisch-deutschen und des Carlistenkrieges mitmachte), soeben über die schweizerische Befestigungsfrage erschienen sein. Der General sei der Ansicht, daß ein wohl durchgeführtes System passagerer Befestigungen wesentliche Dienste leisten und bis zu einem gewissen Grade die Nachtheile unserer numerischen Schwäche ausgleichen würde. Dies wäre nach Ansicht des Verfassers um so leichter, als wir glücklicherweise eine Artillerie und ein Geniecorps besitzen, welche sich auf der Höhe ihrer Aufgabe befinden.

Thurgau. (Eine Gesangssection.) Die „N. Z. Z." berichtet: „Auf Anregung des Hrn. Major Bäumlin, Commandant der Armeetrainrekrutenschule Frauenfeld, ist in derselben eine Gesangssection gegründet worden, welche viel zur Hebung der Kameradschaft im Militärdienst beiträgt. In früherer Zeit war in mehreren Kantonen, z. B. in Bern durch Hrn. Oberstlt. Metzener, in Luzern durch Hrn. Oberstlt. Thalmann Gesangsübungen in den militärischen Unterrichtsplan aufgenommen worden. Jetzt findet der Gesang nur noch in den Lehrerschulen Berücksichtigung. — Nach unserer Ansicht würde auch jetzt die militärische Ausbildung nicht beeinträchtigt, wenn in den Rekrutenschulen jede Woche zwei Gesangsstunden angesetzt würden.

Schweizerischer Schützen-Offiziers-Verein.

Preis-Fragen.

In der Generalversammlung vom 4. November sind nachfolgende zwei Preisfragen pro 1877/78 festgestellt worden, deren Lösung jedem Offizier empfohlen wird.

1. Sind die Anordnungen für die Schießübungen der Infanterie, wie sie durch Reglemente und Instructions-Pläne getroffen worden sind, zweckmäßig?

   Ist es wünschenswerth, daß wenigstens für die Scharfschützen das Bedingungsschießen auch nach den Rekrutenschulen noch fortgesetzt werde, und in welcher Weise?
2. Darstellung der Grundsätze, welche im heutigen Gefecht der Infanterie maßgebend sein sollen.

Für die besten Lösungen jeder Preisfrage wird je ein erster Preis von Fr. 150 und ein zweiter von Fr. 75 ausbezahlt, also zusammen Fr. 450.

Die Concurrenz ist eine freie für die Herren Offiziere aller Waffen.

Endtermin der Eingaben ist auf Ende März 1878 festgesetzt; die Arbeiten müssen verschlossen, mit einem „Motto" versehen, dem Präsidenten des Central-Comités eingesandt werden, welcher dieselben dem Preisgericht sammthaft übergeben wird.

Wir empfehlen die Lösung dieser Preisfragen jedem Offizier.

Wangen, 6. November 1877.

Namens des Central-Vorstandes:
Der Präsident:
Alfred Roth, Major.
Der Actuar:
Robert Lüthi, Hauptmann.

*) Nach der Volkszählung vom 1. December 1870.